



Wasserbaureglement 1993

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Zweck / Aufgabe	3
Räumliche Nutzung	3
Meldepflicht	3
Bauten und Anlagen	3
Staatseigener Wasserbau	4
Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)	4
II. Organisation	4
Gemeindeparlament	4
Umweltkommission	4
Bauabteilung	4
III. Finanzielles	5
Mittelbeschaffung	5
Grundeigentümerbeiträge	5
Grundeigentümeranteile	5
Bemessungskriterien	5
Anwendung des Grundeigentümerbeitragsdekrets	5
IV. Aufsicht des Staates	6
Gewässerkontrolle	6
Vergabe von Arbeiten	6
V. Rechtliches	6
Geringfügige Änderungen des Wasserbauplanes	6
Beschwerderecht	6
VI. Widerhandlungen	6
Widerhandlungen	6
VII. Schlussbestimmungen	6
Inkraftsetzung	6
Andere gesetzliche Grundlagen	6
Beilage zum Wasserbaureglement der Einwohnergemeinde Münsingen vom 03. Mai 1993	8
Ausschnitte aus dem Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) vom 14. Februar 1989	8
Vorbehalt besonderer Bewilligungen	8
Wasserbau	8
Begriff und Träger	8
Strafbestimmungen	9
Erfüllungsweisen	9
Plan- und Bewilligungserfordernisse	9
Geringfügige Änderungen des Wasserbauplanes	9
Wasserbaukosten	10
Grundeigentümerbeiträge	10
Zuständigkeit	10
Gewässerkontrolle	10
Ausschnitt aus der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989	11
Notarbeiten	11
Änderung bisherigen Rechts	11

Einleitung	Die Einwohnergemeinde Münsingen erlässt, gestützt auf das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz WBG) vom 14.02.1989, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Bau, Verkehr und Energie des Kantons Bern das folgende
Wasserbaureglement	
I. Allgemeine Bestimmungen	
Zweck / Aufgabe	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.</p> <p>² Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 WBG aus.</p> <p>³ Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.</p>
Räumliche Nutzung	<p>Art. 2</p> <p>¹ Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fliessenden Gewässer werden in einem Übersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.</p> <p>² Der Übersichtsplan beinhaltet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bezeichnung und Benennung der Gewässer; - Konzessionsstrecken; - Gewässerstrecke mit vertraglicher Unterhaltsregelung (Art. 10 Abs. 2 WBG); - Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Staates (Art. 9 Abs. 3 WBG) - Seeufer mit Wasserbaupflicht des Seeanstössers; - Gewässer, die nicht der Aufsicht der Direktion für Bau, Verkehr und Energie des Kantons Bern unterstehen (Art. 43 Abs. 2 WBG)
Meldepflicht	<p>Art. 3</p> <p>Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsstatthalteramt neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.</p>
Bauten und Anlagen	<p>Art. 4</p> <p>¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.</p> <p>² Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zulasten des Werkeigentümers.</p> <p>³ Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhalts.</p> <p>⁴ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.</p>

Staatseigener
Wasserbau

Art. 5

¹ Wo die Staatsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.

² Dem Staat obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

³ Der Staat trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Duldungspflicht der
Anstösser (Art. 13
WBG)

Art. 6

¹ Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrolle vorzunehmen.

² Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

³ Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entscheidung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

II. Organisation

Gemeindeparlament

Art. 7

Das Gemeindeparlament beschliesst unter Vorbehalt des Fakultativen Referendums (Art. 35 Gemeindeordnung) Grundeigentümerbeiträge.¹

Art. 8

Aufgehoben²

Umweltkommission

Art. 9

Der Umweltkommission obliegen:

- a. Behandlung der durch die Bauabteilung gemäss Art. 10 vorbereiteten Arbeiten sowie die Antragstellung an den Gemeinderat;
- b. Beschlussfassung über Unterhalts- und Notarbeiten gemäss der vom Gemeinderat erlassenen Kompetenzregelung über Kreditfreigaben;
- c. Antragstellung an den Gemeinderat betreffend die Einreichung von Strafanzeigen.

Bauabteilung

Art. 10

Der Bauabteilung obliegen insbesondere:

- a. Vorbereitung der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte;
- b. Aufstellung des jährlichen Voranschlages;
- c. Vorbereitung aller Finanzbeschlüsse;
- d. Vorbereitung der Verträge mit Grundeigentümern betreffend Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- e. Teilnahme an der Gewässerinspektion (Art. 44 Abs. 3 WBG);
- f. Ausarbeitung der Unterhaltsanzeigen;
- g. Meldung von Gefahrenherden und Schäden an die zuständige kantonale Stelle;³
- h. Durchführung des Gewässerunterhaltes;
- i. Überwachen der Unterhalts- und Notarbeiten; Kontrolle von Bauaus-

¹ Entspricht Art. 7^{bis} gemäss Übergangsbestimmungen zu GO vom 04.03.2001.

² Die in Art. 8 Wasserbaureglement aufgeführten Zuständigkeiten des Gemeinderats ergeben sich bereits aus der GO; die Bestimmungen erübrigt sich und kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

³ Bisher in Art. 9 Wasserbaureglement (bisher in Zuständigkeit Kommission).

- führung und Abnahme der Bauarbeiten;
- j. Bearbeitung und Nachführung des Gewässerübersichtsplanes;
- k. Erstellen der Bauabrechnungen;
- l. Bearbeitung von wasserbaulichen Begehren;
- m. Erstellung des Beitragsplanes zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge.

III. Finanzielles

Mittelbeschaffung

Art. 11

¹ Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art- 36 WBG gehen mit Ausnahme von lit c. zulasten der Gemeinde.

² Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2 WBG.

Grundeigentümerbeiträge

Art. 12

¹ Die Gemeinde kann von denjenigen Grund- und Werkeigentümern sowie Baurechtsinhabern Grundeigentümerbeiträge erheben, welche aus Wasserbaumassnahmen im Sinne von Art. 7 WBG einen besonderen Vorteil ziehen.

² Als besonderer Vorteil gilt namentlich der Schutz des Grundstücks selbst und der zu ihm führenden Erschliessungsanlagen vor der Gefahr des Wassers (Art. 41 Abs. 2 WBG).

³ An die Kosten der Planung, des aktiven Hochwasserschutzes und des Erwerbs dinglicher Rechte können Grundeigentümerbeiträge erhoben werden.

Grundeigentümergehälften

Art. 13

¹ Wo es durch das besondere Interesse begründet ist, können vom Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber Grundeigentümergehälften in Höhe von 100% der Kosten gemäss Art. 12 hievon erhoben werden. In der Regel sollen die Grundeigentümergehälften den Anteil der Kosten von 80% jedoch nicht übersteigen.

² Für normale Unterhaltsarbeiten werden keine Grundeigentümergehälften erhoben.

Bemessungskriterien

Art. 14

¹ Die Bemessungskriterien zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümergehälften richten sich nach dem amtlichen Wert, der Anstosslänge, der Fläche, den topographischen Verhältnissen, der Distanz zum Gewässer oder nach einem anderen sachlichen Kriterium.

² Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzwert einzusetzen.

Anwendung des Grundeigentümergehälftensatzes

Art. 15

Im übrigen ist das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Werkbemessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen sinngemäss anwendbar (Grundeigentümergehälftensatz/GHD vom 12.02.1985)

IV. Aufsicht des Staates

Gewässerkontrolle

Art. 16

¹ Das Kantonale Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeiliche Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

² Bei Bedarf begeht das Kantonale Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungsstatthalter jährlich die Gewässer.

³ Der Oberingenieurkreis des Kantonalen Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

Vergabe von Arbeiten

Art. 17

Für die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Staat Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

V. Rechtliches

Geringfügige Änderungen des Wasserbauplanes

Art. 18

¹ Geringfügige Änderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.

² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WGB).

Beschwerderecht

Art. 19

Das Beschwerderecht richtet sich nach dem geltenden Gemeindegesetz.

VI. Widerhandlungen

Widerhandlungen

Art. 20

¹ Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen, die in Anwendungen dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von CHF 1'000.00 belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 55 WBG.

VII. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 21

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion für Bau, Verkehr und Energie des Kantons Bern in Kraft.

² Mit Inkrafttreten werden alle in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Andere gesetzliche Grundlagen

Art. 22

Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung.

Münsingen, 3. Mai 1993

Namens der Einwohnergemeinde Münsingen

Der Präsident:

Der Sekretär:

W. Lüthi

G. Spichiger

Auflagenbescheinigung

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Wasserbaureglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 09.04.1993, 16.04.1993 und 30.04.1993 im Amtsanzeiger von Konolfingen und am 07.04.1993 im Amtsblatt des Kantons Bern unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Es sind keine Einsprachen erhoben worden.

Münsingen, 10. Juni 1993

Der Gemeindeschreiber

G. Spichiger

Beilage zum Wasserbaureglement der Einwohnergemeinde Münsingen vom 03. Mai 1993

Ausschnitte aus dem Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) vom 14. Februar 1989

Vorbehalt besonderer Bewilligungen

Art. 5

Die nach eidgenössischen oder anderen kantonalen Gesetzen notwendigen besonderen Bewilligungen für Wasserbauwerke, Unterhaltsarbeiten und andere Bauten, Anlagen und Vorkehren in und am Gewässer bleiben vorbehalten.

Wasserbau

Art. 7

¹ Wo ein Gewässer Personen oder erhebliche Sachwerte ernsthaft gefährdet und die Gefahr durch Unterhalts- oder Planungsmassnahmen nicht abgewendet werden kann, sind unter Beachtung der Planungsgrundsätze (Art. 15) geeignete Massnahmen zu treffen.

² Wird die Gefährdung von Sachwerten in Kauf genommen, sind im Wasserbauplan Überflutungsgebiete zu bezeichnen, sofern

- a. keine Menschen gefährdet sind und
- b. keine grossen Schäden zu befürchten sind.

Die Ausscheidung von Gefahren- und Schutzobjekten in der Nutzungsplanung, Bauverbote und Auflagen für Bauten und Anlagen sowie Vorkehren zum Schutz einzelner Objekte sind weitere mögliche Massnahmen des passiven Hochwasserschutzes.

³ Der Gerinneausbau, die Rückhaltmassnahmen, die Abteilung von Hochwasserspitzen, die Umleitung eines Gewässers und die Erneuerung oder der Ersatz vorhandener Schutzbauten, womöglich unter gleichzeitiger Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes des Gewässers, bilden den Hauptgegenstand des aktiven Hochwasserschutzes.

⁴ Die Vorkehr gegen Bodenbewegungen zum Nutzen des Gewässers, wie Hangstabilisierungen durch biologische und technische Massnahmen.

⁵ Passive und aktive Hochwasserschutzmassnahmen können kombiniert werden.

Begriff und Träger

Art. 9

¹ Die Wasserbaupflicht umfasst die Pflicht zum Gewässerunterhalt und zum Wasserbau.

² Sie obliegt

- a. bei Fliessgewässern der Gemeinde; vorbehalten bleibt die Wasserbaupflicht des Staates (Abs. 3) und des Konzessionärs (Abs. 4 u. 5);
- b. bei Seen dem Eigentümer oder Baurechtinhaber des Ufergrundstückes (Seeanstösser).

³ Wo die Staatsstrasse unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.

⁴ Die Konzessionsbehörde kann dem Konzessionär bei der Erteilung eines Wasserkraftrechtes die Wasserbaupflicht ganz oder teilweise übertragen. Das Verfahren richtet sich nach dem Wassernutzungsgesetz. Die Konzessionsbehörde hört die Gemeinde an und holt den Mitbericht der Baudirektion ein.

Strafbestimmungen	<p>⁵ Die Kleinkraftwerke mit einer Bruttoleistung von weniger als 300 Kilowatt sind von der Wasserbaupflicht befreit, soweit der Konzessionär nicht das hauptsächliche Interesse am Gewässer hat.</p>
Erfüllungsweisen	<p>Art. 10</p> <p>¹ Die Wasserbaupflicht wird erfüllt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch den Wasserbaupflichtigen selbst oder 2. bei Fliessgewässern durch einen Erfüllungspflichtigen, nämlich <ol style="list-style-type: none"> a. durch einen Gemeindeverband b. durch eine Schwellenkorporation <p>² Die Gemeinde kann ausserdem bei wasserbaulich unbedeutenden Gewässern die Erfüllung der Unterhaltungspflicht mit dessen Einverständnis dem Anstösser übertragen.</p>
Plan- und Bewilligungserfordernisse	<p>Art. 20</p> <p>¹ Die Massnahmen, die über den unterhalt hinaus geht, erfordert einen Wasserbauplan. Die Absätze 2, 3 und 4 bleiben vorbehalten.</p> <p>² Eine Wasserbaubewilligung genügt,</p> <ol style="list-style-type: none"> a. wenn die Massnahmen für das Gewässer von geringer wasserbaulicher Bedeutung sind, ausser wenn ein Überflutungsgebiet bezeichnet werden soll; b. wenn das Tiefbauamt im Einvernehmen mit dem Fischereiinspektorat und dem Naturschutzinspektorat im konkreten Fall vom Erfordernis eines Wasserbauplans entbindet, dessen Erlass angesichts der topographischen Vergaben unverhältnismässig wäre. Der Entscheid des Tiefbauamtes ist nicht selbstständig anfechtbar; c. wo der Gewässerrichtplan für eine bestimmte Gewässerstrecke generell vom Erfordernis des Wasserbauplans entbindet; d. wo der Seeanstösser ein Vorhaben am Seeufer hat. <p>³ Notarbeiten zur Abwendung unmittelbar drohenden oder wachsenden Schadens bedürfen weder eines Wasserbauplans noch einer Wasserbaubewilligung</p> <p>⁴ Konzessionen berechtigen unmittelbar zur Ausführung der darin umschriebenen Wasserbaumassnahmen.</p> <p>⁵ Die nach Absatz 1 bis 4 zulässigen Massnahmen bedürfen keiner Baubewilligung nach Baugesetz.</p>
Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans	<p>Art. 28</p> <p>¹ Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans können vom Gemeinderat ohne Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Art. 23 Abs. 2, Vorprüfung und öffentliche Auflage beschlossen werden.</p> <p>² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen.</p> <p>³ Für die Genehmigung durch die Baudirektion gilt Art. 25 Abs. 3 bis 6.</p> <p>⁴ Beim Gemeindeverband und der Schwellenkorporation richtet sich die Zuständigkeit zum Beschluss über die geringfügige Änderung nach dem Reglement.</p>

Wasserbaukosten

Art. 36

Die Wasserbaukosten umfassen

- a. die Kosten der Planung,
- b. die Kosten des Gewässerunterhalts,
- c. die Entschädigungen in Überflutungsgebieten des Wasserbauplans,
- d. die Kosten aktiver Hochwasserschutzmassnahmen,
- e. die Kosten des Erwerbs dinglicher Rechte für den Wasserbau,
- f. die Kosten einer vorzeitigen Sanierung,
- g. die Entschädigungen nach Art. 13 Abs. 3.

Grundeigentümerbeiträge

Art. 41

¹ Die Gemeinde und der Gemeindeverband können mit Reglement vorsehen, vom Grundeigentümer oder vom Baurechtsinhaber an die Kosten der Planung, des aktiven Hochwasserschutzes und des Erwerbs dinglicher Rechte nach Massgabe des besonderen Vorteils Beiträge zu erheben.

² Als besonderer Vorteil gilt namentlich der Schutz des Grundstücks selbst und der zu ihm führenden Erschliessungsanlagen vor der Gefahr des Wassers

³ Der Beitrag kann nach der Nähe zum Gewässer, der Anstosslänge, den topographischen Verhältnissen, der Fläche oder dem Wert des Grundstücks oder sonst einem sachlichen Kriterium bemessen werden.

⁴ Im übrigen ist das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen sinngemäss anwendbar.

Zuständigkeit

Art- 43

¹ Die Oberaufsicht über die Gewässer und deren Betreuung steht im Regierungsrat zu; für ihn handelt – unter Vorbehalt von Absatz 2 – die Baudirektion durch das Tiefbauamt.

² Bei Gewässern, die durch den Gewässerrichtplan oder durch Beschluss des Regierungsrates für den Unterhalt und den Wasserbau einer anderen Direktion unterstellt sind, wird die Aufsicht durch diese Direktion ausgeübt, bei den Gewässern der I. und II. Juragewässerkorrektion durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser. Die anderen Direktionen stimmen ihre Tätigkeiten mit der Baudirektion ab. Sie wenden Artikel 44 bis 50 dieses Gesetzes sinngemäss an, soweit die andern Gesetze (Art. 4 Abs. 1) nichts anderes vorsehen.

³ Der Regierungsstatthalter vermittelt zwischen Gemeinden, übrigen Wasserbaupflichtigen oder Erfüllungspflichtigen und übernimmt die Koordination bei Notarbeiten.

⁴ Die zur Aufsicht zuständige Direktion, für die Baudirektion das Tiefbauamt, berät Wasserbaupflichtige und Erfüllungspflichtige

Gewässerkontrolle

Art. 44

¹ Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten und die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften.

² Der Anstösser meldet der Gemeinde neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald er sie erkennt. Die Gemeinden, ihre Erfüllungspflichtigen und Konzessionäre melden entsprechende Wahrnehmungen der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsstatthalter.

³ Bei Bedarf befehlt das Tiefbauamt mit dem Wasserbaupflichtigen, dem Erfüllungspflichtigen und dem Regierungsstatthalter jährlich das Gewässer.

⁴ Die Organe der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser, der Forstdirektion und der Landwirtschaftsdirektion orientieren die Baudirektion über ihre Beurteilung der Gewässer, besonders über die drohenden Gefahren.

Ausschnitt aus der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989

Notarbeiten

Art. 7

¹ Zur Notarbeit zählen die Massnahmen, die unmittelbar nach einem Hochwasser nötig sind, um innert nützlicher Frist eine angemessene Sicherheit wiederherzustellen, wie das Ausbessern einer angegriffenen Verbauung und das Ausräumen von Abflusshindernissen aus dem Gerinne.

Änderung bisherigen Rechts

² Auch bei Notarbeiten sind die Handlungsgrundsätze von Artikel 15 des Wasserbaugesetzes zu beachten.